

II=4/88 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 12. Juli 1982

Zl.: 10.101/77-I/5/82

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1954/J der Abgeordneten Dr. Stix,
Grabher-Meyer betreffend Staatspreis
für Werbefilme

1904 IAB

1982 -07- 20

zu 1954 IJ

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1954/J, betreffend Staatspreis für Werbefilme, welche die Abgeordneten Dr. Stix, Grabher-Meyer am 21. Juni 1982 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend stelle ich klar, daß im Rahmen der Aktion "Staatspreis für den Werbefilm" nicht wie in der Anfrage behauptet, ein aus Bundesmitteln dotierter Geldpreis vergeben wird. Der Staatspreis hat die Form von Pokalen bzw. Diplomen. Wenn darüber hinaus an Personen, die an der Gestaltung ausgezeichneter Filme hervorragend beteiligt waren, Ehrendiplome, verbunden mit einem Geldpreis, vergeben werden, so liegt die Aufbringung der entsprechenden Geldmittel in den Händen der Österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung. Für die Aktion 1981 stellte auf diesem Weg der Hauptverband der Österreichischen Sparkassen einen entsprechenden Betrag zur Verfügung.

- 2 -

**DER BUNDES MINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Weiters stelle ich klar und verweise diesbezüglich auf die beiliegenden Statuten und die Beantwortung zu Punkt 1 der Anfrage, daß die Auswahl der Filme für die Zuerkennung des Preises von einer Jury vorgenommen wird, in welcher das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit einem einzigen Mitglied bei einer Gesamtzahl von neun Mitgliedern vertreten ist.

Darüber hinaus stelle ich klar, daß im Rahmen der Aktion 1981 nicht eine bestimmte "Informationskampagne" der österreichischen Elektrizitätswirtschaft mit einem Staatspreis ausgezeichnet wurde, sondern daß einzig und allein an den TV-Spot des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs: "Wenn es Strom gibt, ist für Sicherheit gesorgt" ein staatlicher Anerkennungspreis voll und ganz gemäß den Richtlinien vergeben wurde. Daraus ein Urteil des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die "Informationskampagne" ableiten zu wollen, erscheint mir nach dem Vorhergesagten ebenso wie aus den nachstehenden Begründungen nicht vertretbar.

Was den angeführten Kinowerbefilm betrifft so halte ich fest, daß den Staatspreis hierfür der Produzent dieses Filmes, amf - adi mayer film KG erhielt, der vom Hauptverband der Österreichischen Sparkassen zur Verfügung gestellte Geldbetrag über einstimmigen Vorschlag der Jury zwischen den für Buch und Regie Verantwortlichen und dem Kameramann geteilt wurde und verweise im übrigen auf die nachfolgende Begründung unter Punkt 3 der Anfrage.

- 3 -

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Jury für den Staatspreis für den Werbefilm setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglieder:

Prof. Karl DAMISCH	Direktor der Zentralsparkasse Wien
Prof.Dr.Herbert MITTAG	Vorsteher des Fachverbandes Werbung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
a.o.Univ.Prof.Elio CARNIEL	Hochschule für Musik und darstellende Kunst
Hofrat Dkfm.Heinrich PAWLIK	Ehrenpräsident der Werbewissenschaftlichen Gesellschaft
Architekt Gerhard JANDA	selbständiger Architekt
Prof.Walter K.STOITZNER	Verband der österreichischen Film- und Fernsehproduzenten
Dr. Eva PREISS	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Dr. Franziska SMOLKA	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
a.o.Univ.Prof.Dr.Friedrich SWOBODA	Österreichische Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung

- Ersatzmitglieder:

Dir.Dkfm.Rudolf SCHMIDT	Österreichische Unilever Ges.m.b.H.
Egon RAMMRATH	Präsident des Österreichischen Werberates
Wolfgang GLÜCK	Regisseur
Heinz RÖTTINGER	selbständiger Werbeberater und Filmfachmann
Dr. Edith ZIMMERMANN	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Heinzpeter THIEL	Chefredakteur
Gerhard HEINZ	Komponist
Prof.Dr.Ludwig GESEK	Österreichische Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung
Albert SCHINDLECKER	Hauptverband der Österreichischen Sparkassen

- 4 -

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Richtlinien für die Zuerkennung einer staatlichen Auszeichnung werden alljährlich zusammen mit der Ausschreibung veröffentlicht. Die für die Beurteilung wesentliche Bestimmung lautet wie folgt: "Ziel dieser Preisvergebung soll die Förderung und Verbesserung der Gestaltung von Werbefilmen als audiovisuelles Medium sein. Ausgezeichnet sollen die mediengerechte Gestaltung, der kreative Einsatz medieneigentümlicher Möglichkeiten und die schöpferischen Qualitäten der Gestaltung sein.

Insbesondere also jene Kriterien des Werbekurzfilmes, welche neben der werbespezifischen Zielsetzung zur höheren Qualität des Werbefilmschaffens und zum Ruf des Filmherstellers wesentlich beitragen".

Der gesamte Wortlaut der Statuten ist aus der beiliegenden Ausschreibung 1981 zu ersehen.

Ergänzend ist festzuhalten, daß im Rahmen dieser Aktion nicht eine Aussage im Mittelpunkt der Beurteilung steht, sondern deren künstlerische Umsetzung in einen TV-Spot oder Kinowerbefilm.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

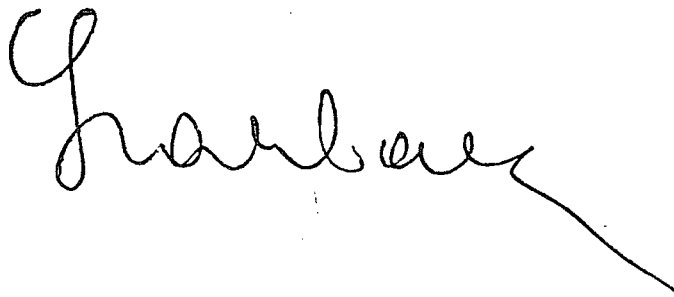
Bei dem mit dem Staatspreis 1981 ausgezeichneten Kinowerbefilm der SPÖ kam die Jury einstimmig zur Auffassung, daß es sich "um ein kleines, in sich geschlossenes Kunstwerk handelt, das sich qualitätsmäßig wohltuend von anderen bisherigen politischen Werbefilmen abhebt." Die Jury wollte durch die Auszeichnung dieses Werbefilmes - eine Beschränkung auf wirtschaftliche Werbefilme ist in dieser Aktion nicht vorgesehen - aufzeigen, daß auch politische Werbefilme hohen künstlerischen Ansprüchen gerecht werden können. Hinsichtlich der übrigen im Rahmen der Aktion 1981 mit einem staatlichen Anerkennungspreis ausgezeichneten Kinowerbefilme oder TV-Spots war die Jury der Meinung, daß deren künstlerische Gestaltung

- 5 -

**DERBUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

(z.B. in der Kameraführung, in der Lichtgestaltung, im Bild und Schnitt, in der Regie) in sehr vorbildlicher Weise den Zielsetzungen dieser Staatspreisaktion entspricht, was eine wesentliche Vorbedingung für die Wirkung des Filmes darstellt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harbauer', with a long horizontal stroke extending to the right.

ANMELDUNG

An die
Österreichische Gesellschaft für
Filmwissenschaft
Kommunikations- und Medienforschung
1015 Wien I., Rauhensteingasse 5

Bewerbung für den Österreichischen
Staatspreis für den Werbefilm 1981

Der Unterzeichnete als Hersteller, Auftraggeber, Werbeagentur, bewirbt sich mit folgendem Werbefilm, Fernsehspot um den Österreichischen Staatspreis für den Werbefilm 1981

1. Titel oder Gegenstand des Films

2. Technische Daten:

- a) Länge: m
oder Vorführungsdauer: Sek.
- b) Format: 35 mm, 16 mm,
Schwarz/Weiß, Farbe
- c) Ton: Lichtton (comopt) Magnetton (Randspur)
2 Band 35 mm 17,5 Cord
16 mm 16 mm Cord

3. Der Unterzeichnete erklärt, daß der Film den Anforderungen nach Punkt 5 der Statuten entspricht, daß er über die Kopie verfügungsberechtigt ist, und daß er sich den Bedingungen der Ausschreibung unter Ausschluß des Rechtsweges unterwirft.

- a) Der Nennbetrag von S 1.000,- wird bei Bestätigung der Anmeldung auf das Konto 05567 der Österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung bei der Girozentrale, 1011 Wien, eingezahlt.
- b) Die eingereichte Kopie soll nach der Jurierung im Österreichischen Filmarchiv hinterlegt werden. Sie darf dort ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke benutzt werden. Jede andere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten.
Daher ermäßigt sich der Nennbetrag auf S 500,-.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Adresse und Tel.-Nr. des Anmelders:

ÖSTERREICHISCHER STAATSPREIS FÜR DEN WERBEFILM 1981

Bundesministerium
für
Handel, Gewerbe
und Industrie

Förderung:
HAUPTVERBAND DER
ÖSTERREICHISCHEN
SPARKASSEN

Durchführung:
ÖSTERREICHISCHE
GESELLSCHAFT FÜR
FILMWISSENSCHAFT
KOMMUNIKATIONS-
UND MEDIENFORSCHUNG

EINLADUNG

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verleiht alljährlich den Österreichischen Staatspreis für den Werbefilm.

Er wird zum 3. Male für das Jahr 1981 ausgeschrieben.

Auftraggeber, Hersteller und Werbeagenturen werden eingeladen, sich um den Preis zu bewerben.

Zusätzlich zur Auszeichnung ist ein Geldpreis für die an der Gestaltung des ausgezeichneten Films beteiligten Filmschaffenden vorgesehen.

Bewerbungen sind unter Benützung der Anmeldung an die

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR FILMWISSENSCHAFT
KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENFORSCHUNG
Rauhensteingasse 5/3, 1010 Wien – 52 99 36**

zu richten.

Einreichungsschluß;
5. März 1982

STATUTEN

Ausschreibung:

1. Auf Vorschlag der Österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung (Arbeitsgruppe für Werbeprobleme in Film und Fernsehen) vergibt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie alljährlich den Österreichischen Staatspreis für den Werbefilm.
2. Ziel dieser Preisvergabe soll die Förderung und Verbesserung der Gestaltung von Werbefilmen als audiovisuelles Medium sein. Ausgezeichnet sollen die mediengerechte Gestaltung, der kreative Einsatz medieneigentümlicher Möglichkeiten und die schöpferischen Qualitäten der Gestaltung werden. Insbesondere also jene Kriterien des Werbekurzfilms, welche neben der werbespezifischen Zielsetzung zur höheren Qualität des Werbefilmschaffens und zum Ruf des Filmherstellers wesentlich beitragen.
3. Auf Vorschlag der Jury verleiht der Herr Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Österreichischen Staatspreis für den Werbefilm, a) für die beste Leistung auf dem Gebiete des Kinowerbefilms, und b) für die beste Leistung auf dem Gebiete des Fernsehspots im Sinne dieser Ausschreibung und erforderlichenfalls weitere Anerkennungspreise für hervorzuhebende Bewerbungen. Ferner kann ein Würdigungspreis des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe- und Industrie jenem mit dem Staatspreis oder einem Anerkennungspreis ausgezeichneten Werbefilm oder Fernsehspot zuerkannt werden, dem eine hohe konsumentenpolitische Demonstrationkraft zukommt.
4. Für die an der Gestaltung der mit dem Staatspreis ausgezeichneten Filme hervorragend beteiligten Personen können Ehrendiplome, verbunden mit einem Geldbetrag zuerkannt werden.
Für die Ausschreibung des Preises 1981 haben die Sparkassen Österreichs die Mittel in der Höhe von S 35.000,- für die Preise an die Filmgestalter gestiftet.

Bewerbung:

5. Um die Zuerkennung des Preises kann sich der Produzent, der Auftraggeber, oder die mit der Herstellung des Films befaßte Werbeagentur bewerben. Der Preis wird nur für Filme, welche von österreichischen Filmproduzenten hergestellt und im österreichischen Fernsehen ausgestrahlt oder in einem österreichischen Kino als Werbefilm vorgeführt wurden, vergeben. Die erste öffentliche Vorführung oder Ausstrahlung darf nicht mehr als zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt der Einreichung liegen. Die Anmeldung des Films hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen, auf dem alle geforderten Angaben beizubringen sind. Die Filme sind in einer 35 mm Lichttonkopie vorzulegen, ausgenommen jene Fälle, in denen der Film in einer anderen Fassung gesendet wurde. MAZ-Aufzeichnungen sind nicht zulässig. Ein Bewerber kann sich auch mit mehreren Filmen beteiligen. Die Länge des Films soll 2 Minuten nicht übersteigen. Die eingereichten Werbefilme müssen in ihrer Gestaltung den Richtlinien für die Lauterkeit der Werbung der IHK, sowie den gesetzlichen Anforderungen des Werbefilmeinsatzes in Österreich entsprechen.
Mit der Anmeldung hat der Bewerber auch die Erklärung vorzulegen, daß er über die Kopie verfügungsberechtigt ist und sich den Bedingungen der Ausschreibung unter Ausschluß des Rechtsweges unterwirft.
Mit der Anmeldung ist ein Nennbetrag von S 1.000,- einzuzahlen. Der Nennbetrag ermäßigt sich auf S 500,-, wenn der Einreicher die Kopie des eingereichten Filmes nach der Jurierung zur Hinterlegung dem Österreichischen Filmarchiv überläßt.

Bewertung:

6. Die Auswahl der Filme für die Zuerkennung des Preises wird von einer Jury vorgenommen, welche aus neun Mitgliedern und neun Ersatzleuten besteht. Sie wird auf Vorschlag des Präsidenten der Österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bestellt. Die Mitglieder der Jury sollen nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Die Tätigkeit der Jury ist ehrenamtlich. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie ist mit mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für verhinderte Mitglieder tritt jeweils ein Ersatzmitglied ein. Die Mitglieder der Jury sind über die Beratung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Österreichische Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung stellt für die Sitzung den Protokollführer bei und organisiert die Durchführung.
7. Die Jury beurteilt die eingereichten Filme nach ihrer Gestaltung in Entwurf, Idee und Durchführung, nach filmtechnischen und künstlerischen Kriterien, wobei besonders Kreativität, originelle Benutzung der mediengerechten Möglichkeiten, Originalität oder neuartige Anwendung filmtechnischer Mittel zu beachten sind. Die Voraussetzungen nach Punkt 5 müssen vorliegen. Die Jury tritt mindestens zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung dient der Besichtigung aller zur Bewerbung eingereichten Filme und zur Nominierung jener Filme, welche für die zweite und weitere Sitzungen in der engeren Wahl bleiben.
8. In der zweiten Sitzung (und eventuellen Folgesitzungen) stellt die Jury aus den in der engeren Wahl verbliebenen Filmen jene beiden Filme fest, welche in je einer der Kategorien nach a und b (laut Punkt 3) für den Österreichischen Staatspreis für den Werbefilm 1981 dem Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgeschlagen werden.
Die Jury kann ferner aus den in der engeren Wahl verbliebenen Bewerbungen Filme für die Zuerkennung eines Anerkennungspreises vorschlagen.
Ferner schlägt die Jury aus den mit einem Staatspreis oder einem Anerkennungspreis ausgezeichneten Filmen oder Fernsehspots den Würdigungspreis nach Punkt 3, Abs. 2 vor.
Die Urkunden über die Zuerkennung des Staatspreises, des Würdigungspreises und der Anerkennungspreise werden dem Einreicher (Auftraggeber, Produzent, Werbeagentur) des mit dem Preis ausgezeichneten Films ausgefertigt. Die Jury soll überdies für die mit dem Staatspreis ausgezeichneten Filme einen oder mehrere an der Herstellung beteiligte Filmschaffende namhaft machen, deren besondere Leistungen zur Auszeichnungswürdigkeit des Films wesentlich beigetragen haben. Für diese wird eine Urkunde ausgestellt und der von den Stiftern vorgesehene Geldpreis zugesprochen. Die mit dem Staatspreis ausgezeichneten Filme werden im Österreichischen Filmarchiv hinterlegt.
9. Die Ausschreibung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie von der Österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung vorgenommen.

Einreichungsschluß ist der 5. März 1982 für Filme, welche in den Jahren 1980 oder 1981 ihren ersten Einsatz in Fernsehen oder Lichtspieltheatern in Österreich gehabt haben.